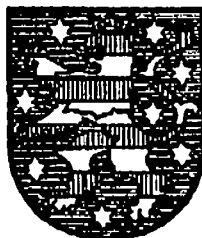


**VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR**

**EINGEGANGEN**

05. Jan. 2015

Erl. .... Zu .....



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

- Antragstellerin -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Thienemann,  
Johannisplatz 11, 99817 Eisenach

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts  
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Strätz als Einzelrichterin

am 22. Dezember 2014 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.08.2014 ergangene Abschiebungsandrohung hinsichtlich Mazedonien wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

---

**7 E 20346/14 We**

---

**Gründe:**

Der nach § 36 Abs. 3 AsylVfG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist im Ergebnis begründet.

Ist - wie hier - ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden und sollen daraufhin aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden, so darf das Verwaltungsgericht gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG die Aussetzung der Abschiebung nur dann anordnen, wenn "ernstliche Zweifel" an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. "Ernstliche Zweifel" liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die angegriffene Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht stand hält (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 151/93 -, NVwZ 1996, 678 [680]). Hieran fehlt es.

Die unter Fristsetzung von einer Woche ausgesprochene Abschiebungsandrohung stützt sich auf die §§ 34, 36 Abs. 1 AsylVfG. Nach diesen Bestimmungen erlässt das Bundesamt nach den §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche, wenn der Asylantrag des Ausländers als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 AsylVfG abgelehnt wird, d. h., wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen.

Die Antragstellerin hat zwar offensichtlich keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG. Zudem liegen in ihrer Person keine Gründe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach 4 AsylVfG oder nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vor.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 1 AsylVfG. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.
2. außerhalb des Herkunftslandes befindet,
  - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder

---

7 E 20346/14 We

---

b) wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Der Anwendungsbereich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vormals nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, nunmehr nach § 3 Abs. 1 AsylVfG) ist weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts, bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315).

Allerdings ist der Flüchtlingsschutz teilweise umfassender als der Schutz des Asylgrundrechts. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 3 c Nr. 3 AsylVfG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ein Abschiebungsverbot etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt. Darüber hinaus stellt § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Nach § 3 c AsylVfG kann die Verfolgung ausgehen von

1. dem Staat
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, im Sinne des § 3 d Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Angesichts dessen ist der Schutzbereich des § 3 AsylVfG weiter gefasst als der des Art. 16a Abs. 1 GG, sodass die strengeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Ablehnung der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes gemäß § 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet, offensichtlich ebenfalls nicht gegeben sind.

Die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 3 Abs. 1 AsylVfG liegen offensichtlich nicht vor, wenn nach der Erforschung des Sachverhaltes zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein be-

rechtigter Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung des Antrages geradezu aufdrängt (BVerfGE 56, 216; 67, 43).

Ausgehend von diesen Grundsätzen und den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen über die Lage in Mazedonien sowie den Angaben der Eltern der Antragstellerin vor dem Bundesamt ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 1 GG und des § 3 Abs. 1 AsylVfG in der Person der Antragstellerin offensichtlich nicht vorliegen (zum entsprechenden Prüfungsmaßstab vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.09.1996 - 2 BvR 2353/95 -, BayVBl. 1997, 16 f. m. w. N.).

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird im Weiteren auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid hinsichtlich § 3 Abs. 1 AsylVfG Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch auf die hilfsweise geltend gemachte Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylVfG. Ein unionsrechtliches Abschiebungsverbot zugunsten der Antragsteller ist nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG, der hinsichtlich der unionsrechtlichen subsidiären Schutzgewährung nach § 4 AsylVfG hier allein in Betracht kommt, liegen nicht vor. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG ist einem Ausländer subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn ihm als Zivilperson in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Form einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Eine solche Gefahr besteht in Mazedonien offensichtlich nicht. Im Übrigen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu § 4 AsylVfG im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Das Gericht folgt allerdings nicht der Auffassung des Bundesamtes, dass in der Person der Antragstellerin nach der im Eilverfahren gebotenen Prüfung Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Insoweit bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtsauffassung des Bundesamtes. Diese begründen sich wie folgt:

---

7 E 20346/14 We

---

Das Gericht hat keine Zweifel, dass die bei der Antragstellerin nachgewiesenen Erkrankungen in Mazedonien grundsätzlich behandelbar sind.

Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer für Krankenbehandlungen Zuzahlungen leisten. Psychiatriepatienten sind von der Zuzahlungspflicht gänzlich befreit, ebenso entfallen für Kinder Eigenanteile. Sozialhilfeempfänger sind von Eigenanteilleistungen bei Krankenbehandlungen befreit. Dies gilt jedoch nicht für Eigenanteilzahlungen für Medikamente (vgl. Ad-hoc-Teilbericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 19.01.2011). Das Gericht geht deshalb davon aus, dass die Antragstellerin, die notwendigen Krankenbehandlungen sowohl ambulant als auch stationär ohne eigene Zuzahlungspflicht erlangen kann. Dies gilt jedoch nicht für die vielfältigen, bei ihrer Entlassung aufgeführten Medikamente. Ausweislich des Berichtes des Universitätsklinikums Jena vom 21.10.2014 sind abgesehen von der bei Entlassung notwendigen Milchsondennahrung eine erhebliche Anzahl von Medikamenten regelmäßig (7) bzw. bei Bedarf (4) notwendig. Für all diese Medikamente würden dann Eigenanteilzahlungen fällig werden. Die Höhe der Eigenanteilleistungen all dieser Medikamente lässt sich weder der Behördenakte noch den Erkenntnisquellen entnehmen, da diese prozentual vom Verkaufspreis der Medikamente berechnet werden. Das Gericht legt die Ausführungen im Ad-hoc-Teilbericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 19.01.2011 sowie die Ausführungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in ihrem Bericht "Mazedonien: Medizinische Pflege- und Krankenversicherung für körperlich Behinderte" vom 23.08.2012 dahingehend aus, dass die Zuzahlungen, die von den Eltern der Antragstellerin zu tragen wären, auf 20% des Verkaufspreises der Medikamente zu beziffern sind, wobei die Schweizerische Flüchtlingshilfe in diesem Zusammenhang ausführt, dass Versicherte häufig Medikamente in Krankenhäusern bezahlen müssten; obwohl diese in der Theorie direkt bei der Krankenkasse abgerechnet werden sollten und die Rückvergütung durch die Krankenkasse dann nur sehr langsam und oft in kleineren Summen ausgezahlt werde. Selbst unter Berücksichtigung der Ausführungen des Auswärtigen Amtes im zitierten Lagebericht, wonach Medikamente in der Regel günstiger seien als in Westeuropa, ergibt sich somit ein regelmäßiger finanzieller Bedarf für die Eltern der Antragstellerin.

Es bedarf deshalb im Hauptsacheverfahren eingehender Ermittlungen zum einen, wie hoch die Eigenanteilszahlungen für die notwendigen Medikamente für die Antragstellerin in Mazedonien sind und zum anderen, ob die Eltern ihr Einkommen durch ihre Arbeitstätigkeit erzie-

7 E 20346/14 We

len können, ggf. in welcher Höhe sie Sozialhilfe beanspruchen können und ob ggf. diese die Eigenanteilszahlungen abdecken können.

Weder aus den Folgeverfahren der Eltern der Antragstellerin noch aus deren Erstverfahren ergeben sich Hinweise auf deren konkretes Einkommen in Mazedonien. Die Mutter der Antragstellerin gab zwar im Erstverfahren an, in Mazedonien bis 3 Monate vor ihrer Ausreise schwarz gearbeitet zu haben. Diese Arbeit habe sie jedoch wegen der Probleme ihres Mannes aufgeben müssen. Der Vater der Antragstellerin gab an, seine Geschäfte aufgegeben zu haben, da diese sich nicht mehr lohnten. Ggf. wäre zu klären, ob sie in Mazedonien Sozialhilfe erhalten haben, in welcher Höhe und ob die zu ermittelten Eigenanteilszahlungen dadurch zu begleichen wären.

Es bestehen somit ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes, denn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben der Antragstellerin kann bei einer Rückkehr nach Mazedonien nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG).

Nach alledem war dem Antrag mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG ergebenden Kostenfolge stattzugeben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Strätz



Beglaubigt:

Weimar, den 23. Dezember 2014

Hottenrott-Kerz

Untersuchungsleiterin der Geschäftsstelle